

**Gefahrenabwehrverordnung  
über die  
Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von  
Grundstücksnummernschildern in der Stadt Steinau an der Straße**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat in ihrer Sitzung vom 23. Oktober 2001 gem. den §§ 74 ff. des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577) die nachfolgende Gefahrenabwehrverordnung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern in der Stadt Steinau an der Straße beschlossen:

**§ 1**

**Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von  
Grundstücksnummernschildern**

1. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
2. Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
3. Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
4. Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstücks mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z. B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

**§ 2**

**Verpflichteter**

1. Verpflichteter im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

### **§ 3**

#### **Größe und Aussehen des Schildes**

1. Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen Nummernschilder mit Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes geltende andere Kennzeichnungsform wählen.
2. In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
3. Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden. Es sollte eine Normgröße von 120 x 120 mm nicht überschreiten.

### **§ 4**

#### **Anbringungsstellen auf dem Grundstück**

1. Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zustehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein.
2. Das Schild ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 2 m über Straßenhöhe so anzubringen, dass es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren.

### **§ 5**

#### **Zuteilung der Grundstücksnummer**

1. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der rechten Straßenseite die geraden Nummern, die auf der linken Straßenseite die ungeraden Nummern.
2. Bei endgültiger einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert. Gleiches gilt für die Nummernverteilung bei Reihenhäusern.
3. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.

4. Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
5. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.
6. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat. Der Magistrat hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 6**

### **Entstehung der Verpflichtung**

1. Die Verpflichtung zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entsteht schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat.
2. Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

## **§ 7**

### **Kostentragung**

Die durch die Ausführung der Verpflichtung nach § 6 entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 8**

### **Ausnahmeregelung**

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Magistrat Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1-7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Verpflichtung zur Kennzeichnung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Magistrat.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Steinau an der Straße, den 24. Oktober 2001

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

gez.  
Bürgermeister

Vorstehende Gefahrenabwehrverordnung wurde in den Kinzigtal-Nachrichten Nr. 264 von Dienstag, dem 13. November 2001 gem. § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 18. Juni 1993 öffentlich bekannt gemacht.